



**Förderverein der  
Freiwilligen Feuerwehr Berlin Weißensee.  
gegr. 2015**

**Satzung**

**Beitragsordnung**

**Datenschutzerklärung**



# **Satzung des Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Berlin Weißensee e. V.**

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen  
„Förderverein Freiwillige Feuerwehr Berlin Weißensee“  
nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem abgekürzten Zusatz „e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Vereinszweck ist die Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes, die Mittelweitergabe, der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung, insbesondere im Ortsteil Berlin-Weißensee, sowie die damit verbundene Jugendförderung und Traditionspflege.

## § 3 Aufgaben

- 1) Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere durch folgende Aufgaben:
  - a) Beschaffung von Geldmitteln und Sachmittel für die Erfüllung der Aufgaben durch Spenden, Fördergelder oder Fördermitgliedschaften.
  - b) Die Förderung von Maßnahmen, Ausrüstungen, Geräten und Einrichtungen der Feuerwehr zur Sicherung von Menschenleben und Rettung aus Lebensgefahr sowie deren sonstigen Aufgaben nach dem Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin (Feuerwehrgesetz) und dem Gesetz über den Rettungsdienst im Land Berlin (Rettungsdienstgesetz).
  - c) Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen zum Feuerschutz und Rettungsdienst für die Vereinsmitglieder und Dritten.
  - d) Die Grundsätze des Freiwilligen Feuerwehrschatzes insbesondere durch gemeinschaftliche und kulturelle Veranstaltungen zu pflegen. Dazu gehört auch die Förderung des Feuerwehrsportes, z.B. durch Beschaffung von Wettkampfausrüstung und die Ausrichtung von oder die Teilnahme an feuerwehrsportlichen Veranstaltungen.
  - e) Unterstützung der Mitglieder der Jugendabteilung bei der Mitgliedschaft in der Berliner Jugendfeuerwehr. Förderung der Jugendarbeit durch Koordination der Jugendabteilung sowie die Durchführung von Schulungen, Freizeiten, Zeltlagern, Fahrten und Treffen sowie von Veranstaltungen, die dem Sport oder der Erholung dienen, um die Angehörigen der Jugendabteilung an die Grundsätze des Freiwilligen Feuerwehrschatzes heranzuführen und sie zu tätiger Nächstenliebe anzuregen.
  - f) Die Brandschutzerziehung von Kindern durchzuführen, insbesondere durch Schulung von Kindergartengruppen und Schulklassen der Grundstufe.
  - g) Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit für die Feuerwehr, z.B. bei jährlichen Tagen der offenen Tür, zur Darstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrtätigkeit und zur Mitgliederwerbung für die Einsatzabteilung und die Jugendabteilung.
  - h) Die Würdigung von Leistungen von Einzelpersonen, die sich auf dem Gebiet des Brandschutzes, der Hilfeleistung oder des Feuerwehrgedankens besonders verdient gemacht haben.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Der Verein betätigt sich weder politisch noch religiös.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Bedarf können Vereinsämter, ebenso wie die ehrenamtliche Mitarbeit von Mitgliedern, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs.26a EStG ausgeübt werden. Über den generellen Bedarf, den Personenkreis und die maximale Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung, über konkrete Personen und die konkrete Höhe der Vorstand.

#### § 4 Mitglieder des Vereins

1) Der Verein besteht aus:

I. Den ordentlichen Mitgliedern, bestehend aus

- a) Einzelmitgliedern,
- b) Angehörigen der Einsatzabteilung,
- c) Angehörigen der Jugendabteilung,
- d) Angehörigen der Ehrenabteilung.

II. Den fördernden Mitgliedern.

2) Als Mitglieder der Einsatz-, Jugend- oder Ehrenabteilung gelten diejenigen, die gemäß dem Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin (Feuerwehrgesetz) und den Ausführungsvorschriften über die Freiwilligen Feuerwehren und die Jugendfeuerwehren bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Berlin (AV FF), jeweils in der gültigen Fassung, Angehörige der Einsatz-, Jugendabteilung oder Ehrenabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr im Land Berlin sind.

#### § 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Auf dem Antrag ist kenntlich zu machen, ob der Antragsteller als ordentliches oder förderndes Mitglied dem Verein beitreten möchte und gegebenenfalls zu welchem Personenkreis nach § 4 Abs. 2 er gehört. Minderjährige benötigen für die Aufnahme in den Verein die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, in der dieser ausdrücklich die Haftung für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge übernimmt. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, im Falle der Ablehnung besteht keine Verpflichtung zur Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Vorstandes.

3) Bei Mitgliedern, die nicht mehr die Voraussetzungen für die Einsatzabteilung oder Jugendfeuerwehr oder Ehrenabteilung gemäß § 4 Abs. 2 erfüllen, endet die Mitgliedschaft im Verein automatisch zum Ende des Geschäftsjahres. Bei dem direkten Übertritt von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung oder von der Jugendfeuerwehr in die Ehrenabteilung oder von der Einsatzabteilung in die Ehrenabteilung bleibt die Mitgliedschaft erhalten, die Zuordnung wird angepasst.

4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch die schriftliche Kündigung seitens des Mitglieds zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten.

5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher oder wiederholter Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- c) wegen unehrenhafter Handlungen gegen den Verein oder die Berliner Feuerwehr
- d) wegen Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele
- e) wegen Zahlungsrückständen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mehr als 6 Monate in Verzug ist

In den Fällen a) bis d) kann das Mitglied, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses, die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliedschaft ruht in dieser Zeit. Die Mitgliederversammlung entscheidet. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören, es ist in der Sache nicht stimmberechtigt. Die Pflicht zur Beitrags- und Umlagenzahlung bleibt bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Ausschluss wirksam wurde, bestehen.

6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Anwesenheit in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen oder ein Verlangen unterstützen. Die Rechte der fördernden Mitglieder beschränken sich ausschließlich auf diese beiden Mitgliedschaftsrechte.

2) Jedes Mitglied hat die Pflicht sich so zu verhalten, dass die Interessen des Vereines und dessen Ziele verwirklicht werden können

3) Jedes Mitglied des Vereins zahlt einen Mitgliedsbeitrag in Geldform. Über die Höhe der jährlich zu entrichtenden Beiträge, Zahlungsfristen und Mahnverfahren erlässt die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, eine Beitragsordnung.

4) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen und in eigener Sache gehört zu werden. Die ordentlichen Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, sofern sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

5) In die Organe des Vereins können nur volljährige natürliche Personen, die ordentliche Vereinsmitglieder sind, gewählt werden.

6) Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht alle, in seinen Bereich anfallenden Aufgaben sachlich richtig, termingerecht, zügig, rechtlich korrekt und wirtschaftlich zu erledigen. Dazu gehört insbesondere auch, nach Anforderung durch den Vorstand, aktive Arbeitsleistungen zur Verwirklichung der Vereinsziele zu leisten.

7) Die ordentlichen und volljährigen Mitglieder des Vereins zahlen bei Notwendigkeit zur Abwendung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit eine Umlage grundsätzlich in Geldform. Regelungen über die Notwendigkeit, Art und Höhe der Umlage, Zahlungsfristen und Mahnverfahren werden durch die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, im Rahmen der Beitragsordnung getroffen. Die maximale jährliche Höhe der Umlage beträgt 80 Euro.

## § 7 Mittel

1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden in erster Linie aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) freiwillige Zuwendungen
- d) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

## § 8 Organe des Vereins

1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

## § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1) Oberstes Beschlussorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie muss einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres stattfinden. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung ergeben sich aus der Satzung. Darüber hinausgehende Aufgaben hat die Mitgliederversammlung nicht.

2) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich oder elektronisch eingeladen. Bei schriftlichen Einladungen gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung auf elektronischem Wege per E-Mail kann erfolgen, sofern das Mitglied dieser Möglichkeit schriftlich zugestimmt hat. In diesem Fall gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich oder elektronisch bekannt gegebene Adresse abgesendet wurde. Abweichend ist für ordentliche Mitglieder der Einsatz- und Jugendabteilung die Einladung durch Aushang als Aushang auf der Dienststelle möglich.

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder sie unter Angabe von Zweck und Grund gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages auf Einberufung tagen, sollte der errechnete Termin in die Sommerschulferien oder Winterschulferien des Landes Berlin fallen, hat sie längstens zwei Wochen nach Ende der jeweiligen Ferien zu tagen.

4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

5) Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein, die innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Versammlung tagen muss, sollte der errechnete Termin in die Sommerschulferien oder Winterschulferien des Landes Berlin fallen, hat sie längstens zwei Wochen nach Ende der jeweiligen Ferien zu tagen. Zur Form der Einladung gilt §9 Abs. 2. Die in solchem Fall einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

6) Ist eine Satzungsänderung vorgesehen, so ist der Text der Satzungsänderung wörtlich mitzuteilen. Ist eine Auflösung des Vereins vorgesehen, so ist diese zu begründen. Soll eine Umlage erhoben werden, so sind die beabsichtigte Höhe und der Grund mitzuteilen.

7) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Eine Pflicht zur Bekanntgabe neuer Tagesordnungspunkte besteht nur für Satzungsänderungen und Auflösungsanträge.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- 2) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- 3) Entgegennahme des Kassen- und Tätigkeitsberichtes vom Vorstand
- 4) Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
- 5) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr
- 6) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer, eine Abstimmung ist einmal jährlich zwingend notwendig
- 7) Erlass und Änderung der Beitragsordnung sowie Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- 8) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- 9) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- 10) Sonstige Aufgaben, sofern Sie sich aus Bestimmungen der Satzung ergeben

## § 11 Verfahrensordnung zur Mitgliederversammlung

- 1) Jedes Mitglied muss sich zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung beim Versammlungsleiter oder bei einem von ihm beauftragten Mitglied mit einem Personaldokument legitimieren. Ohne die Legitimation muss die Teilnahme verwehrt werden.
- 2) Die Versammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, in dessen Verhinderungsfalle von einem zu Vertretung berechtigten Vorstandsmitglied. Abweichend hiervon, bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder, der bei Angelegenheiten der Wahl oder Abwahl des Vorstandes die Versammlung leitet.
- 3) Vor Beginn der Versammlung bestimmen die ordentlichen Mitglieder einen Protokollführer aus Ihrer Mitte.
- 4) Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung mit mehr als 2/3 der Stimmen dem Antrag zustimmt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und die Erhebung einer Umlage sind ausgeschlossen.
- 5) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Minderjährige bedürfen zur Ausübung ihres Stimmrechtes stets der vorherigen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muss schriftlich vorliegen. Bei Nichtvorlage hat der Versammlungsleiter die Stimmabgabe sofort zurückzuweisen. Eine Ausübung des Stimmrechtes durch den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen ist ausgeschlossen.
- 6) Beschlüsse werden offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden diesem Antrag zustimmt. Abweichungen von diesem Grundsatz bestimmt nur die Satzung.
- 7) Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.
- 8) Stellen sich mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen diesen Stimmenanteil, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl. Davon abweichend gelten bei Wahlen für die Kassenprüfer die Kandidaten als gewählt, die die höchste Stimmenanzahl erzielen. Die Wahl aller zwei Mitglieder der Kassenprüfer in einem Wahlgang ist möglich.
- 9) Eine vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes aus einem Vereinsorgan ist nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung mit mehr als 2/3 der Stimmen dem Antrag zustimmt.

10) Über die Beschlüsse, Wahlen und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 12 Vorstand

1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem gewählten Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Berlin-Weißensee kraft Amtes,
- f) und dem gewählten Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Berlin-Weißensee kraft Amtes.

Die Vorstandsmitglieder nach d) bis f) treten nach außen als Mitglieder des Gesamtvorstandes des Vereins auf.

2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs.1 d) bis f) können sich zur Wahl für ein Vorstandsamt nach Abs. 1 a) bis c) stellen. Für den Fall der Wahl in ein Amt nach Abs.1 a) bis c) gilt das Vorstandsamt nach Abs.1 d) bis f) des Mitglieds als unbesetzt. Der Vorstand verkleinert sich entsprechend.

**3)** Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

4) Die Amtszeit der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder beträgt **fünf** Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes, längstens jedoch drei Monate über ihre eigentliche Amtszeit hinaus im Amt. Im Falle eines Rücktrittes eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ergänzungswahl für die verbleibende Amtszeit.

5) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

6) Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden und der Schatzmeister nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

7) Der Vorstand leitet eigenverantwortlich die Vereinsarbeit und ist für alle Entscheidungen zuständig, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.

8) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buchführung, die Verwaltung der Vereinskasse und die Erstellung der Steuerunterlagen verantwortlich. Er zieht Gelder ein und weist Zahlungen an, die vom Vorstand genehmigt wurden. Der Vorstand kann den Schatzmeister, bis zu einer vom Vorstand festzulegenden Höhe, von der Pflicht zur Genehmigung von Zahlungen freistellen. Im Verhinderungsfalle des Schatzmeisters übernimmt der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Vorstandsvorsitzende die Aufgaben des Schatzmeisters. Für das Vereinskonto sind alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder jeweils allein zeichnungsberechtigt.

9) Der Schatzmeister erstellt zum Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und legt diesen der Mitgliederversammlung vor.

10) Der Vorstand erstellt zum Ende des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und legt diesen der Mitgliederversammlung vor.

11) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Geschäftsbereiche einrichten und diese Aufgaben an ordentliche Vereinsmitglieder übertragen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsbereiche regelt der Vorstand durch eine entsprechende Arbeitsbeschreibung. Eine Erteilung und der Umfang einer rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht ist

durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder möglich. Die Aufgabe und Erteilung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand entzogen werden.

12) Der Vorstand ist berechtigt auf Kosten des Vereins eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung (D+O Versicherung) und eine Unfallversicherung für die Mitglieder des Vorstandes abzuschließen.

13) Der Verein ist zur Erstattung von nachgewiesenen, unvermeidbaren Aufwendungen der Organe des Vereins aus ihrer Tätigkeit für den Verein verpflichtet, § 670 BGB gilt entsprechend. Die Aufwendungen werden nur bis zu einer Höhe erstattet, die angemessen und allgemein üblich ist.

### § 13 Geschäftsordnung für den Vorstand

Die Geschäftsordnung für den Vorstand wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### § 14 Kassenprüfung

1) Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfer durchgeführt.

2) Vorstandsmitglieder nach § 4 Abs.1 können nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.

3) Die Amtszeit der Kassenprüfer ist identisch mit der Amtszeit des Vorstandes. Sie bleiben bis zum Ende der Mitgliederversammlung, bei der der jeweilige Kassenprüfer neu bestellt wurde, im Amt. Im Falle eines Rücktritts eines Kassenprüfers erfolgt eine Ergänzungswahl für die verbleibende Amtszeit.

4) Die Aufgaben sind:

a) Die Abstimmung des Jahresabschlusses des Schatzmeister mit dem vorhandenen Belegwesen sowie des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes mittels Durchführung einer schriftlich nachweisbaren Prüfung.

b) Die Prüfung der Vorstandsbeschlüsse dahingehend, ob die Bestimmungen der Satzung eingehalten wurden.

5) Die im Rahmen der Aufgaben auszuführenden Kontrollen haben dahingehend eine Bewertung zu enthalten, ob die Ein- und Ausgaben vollständig abgewickelt wurden, die Vereinskasse stimmt, der Jahresbericht richtig ist sowie die Beschlüsse des Vorstandes den Vorschriften der Satzung entsprechen.

6) Die Kassenprüfer sind berechtigt, zur Durchführung Ihrer Aufgaben in alle Unterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen.

7) Sollten die Kassenprüfer auf Grund der Geschäftsordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, hat der Vorstand diese binnen sechs Wochen nach Antrag der Kassenprüfer durchzuführen, sollte der errechnete Termin in die Sommerschulferien oder Winterschulferien des Landes Berlin fallen, hat sie längstens zwei Wochen nach Ende der jeweiligen Ferien zu tagen.

8) Die Kassenprüfer bestimmen aus ihrem Kreis eine Person, welche die Tätigkeit der Kassenprüfung koordiniert.

### § 15 Geschäftsordnung für die Kassenprüfer

Die Geschäftsordnung für die Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### § 16 Rahmenregelung für die Jugendabteilung

1) Die Angehörigen der Jugendabteilung beschließen in eigener Versammlung eine Jugendordnung, die das Zusammenleben der Jugendlichen regelt.

2) Der Beschluss und weitere Änderungen der Jugendordnung bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Zustimmung ab, so hat er dies der Jugendabteilung zu begründen.



3) In der Jugendordnung muss geregelt sein, dass die Angehörigen der Jugendabteilung mindestens einen Interessenvertreter wählen. Je zehn Angehörige kommt ein weiterer Jugendsprecher hinzu.

### § 17 Haftungsbeschränkungen

- 1) Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Jede andere Haftung ist ausgeschlossen.
- 2) Der Vorstand und die Kassenprüfer können vom Verein nur bei Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zur Haftung und zum Schadenersatz verpflichtet werden, ein Ausgleich des Schadens durch eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für den Vorstand ist vorher zwingend anzustreben und gegebenenfalls gerichtlich einzufordern.

### § 18 Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszweckes

- 1) Geheime Abstimmungen sind bei Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes ausgeschlossen.
- 2) Satzungsänderungen werden nur wirksam, wenn die Mitgliederversammlung mit mehr als 3/4 der Stimmen dem Antrag zustimmt.
- 3) Für Änderungen des Vereinszweckes nach §2 müssen auf der Mitgliederversammlung mehr als 3/4 der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Änderung des Vereinszweckes wird nur wirksam, wenn kein stimmberechtigter Anwesender gegen den Antrag stimmt, Enthaltungen oder ungültige Stimmen gelten nicht als Gegenstimme.
- 4) Satzungsänderungen, die vom Gericht oder Finanz- bzw. Verwaltungsbehörden empfohlen werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Er entscheidet hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit. Über solche Satzungsänderungen hat er die nächste Mitgliederversammlung zu informieren.

### § 19 Auflösung

- 1) Geheime Abstimmungen sind bei der Auflösung des Vereins ausgeschlossen.
- 2) Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung mit mehr als 3/4 der Stimmen diesem Antrag zustimmt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes zu verwenden hat. In solchem Falle beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, an welche steuerbegünstigte Körperschaft das Vereinsvermögen fällt.

### § 20 Datenschutz

Die Mitgliederversammlung beschließt, auf Vorschlag des Vorstandes, eine Datenschutzerklärung. Diese ist für alle Vereinsmitglieder bindend.

### § 21 Schluss und Übergangsbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde am 11.11.2015 in der Gründerversammlung erstellt. Eine Änderung des §2 Abs. 2 wurde von der Mitgliederversammlung am 26.09.2022 beschlossen.

# **Beitragsordnung des Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Berlin-Weißensee e. V.**

## § 1 Mitgliedsbeitrag

1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt als Jahresbeitrag für:

ordentliche Einzelmitglieder 60 Euro pro Jahr,

ordentliche Mitglieder der Einsatzabteilung 60 Euro pro Jahr,

ordentliche Mitglieder der Jugendabteilung 30 Euro pro Jahr,

ordentliche Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung 60 Euro pro Jahr

und fördernde Mitglieder 60 Euro pro Jahr.

## § 2 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung bei Bedarf.

## § 3 Zahlungsarten, -fristen und -verzug

1) Die Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder werden vom Verein grundsätzlich bargeldlos per Lastschriftverfahren eingezogen, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Das Mitglied oder der gesetzliche Vertreter hat dem Verein eine entsprechende, für die Dauer der Beitragspflicht gültige Einzugsermächtigung zu erteilen. Das Mitglied hat für die Richtigkeit der Bankverbindung und eine entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Mögliche Kosten für durch vom Mitglied zu verantwortende Rücklastschriften sind vom Mitglied zu tragen.

2) Sofern das fördernde Mitglied nicht am Lastschrifteneinzugsverfahren entsprechend den Regelungen des Abs.1 Satz 3 und 4 teilnimmt, ist der Beitrag bis spätestens zum Ende des ersten Monats des betreffenden Geschäftsjahres an den Verein zu zahlen.

3) Zur Abwicklung des Lastschriftverfahrens entscheiden sich die ordentlichen Mitglieder, ob der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe einmal im Jahr, halb- oder vierteljährlich entsprechend der Teilung des Jahresbeitrags vom Verein eingezogen werden soll.

4) Im Falle des Zahlungsverzuges werden die Mitglieder frühestens 10 Tage nach Überschreitung der Zahlungsfrist erinnert. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 Euro je Mahnung fällig.

5) Nach erfolgloser zweiter Mahnung ist der Schatzmeister berechtigt, die Beitragsschuld gerichtlich einzufordern. Die Kosten des Verfahrens sind vom Mitglied zu tragen.

6) Der Jahresbeitrag ist jeweils im Voraus am 1. Februar des Beitragsjahres fällig.

## § 4 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 11.11.2015 in Kraft.

## **Datenschutzerklärung des Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Berlin-Weißensee e. V.**

1. Mit dem Beitritt des Mitglieds erhebt der Verein vom Mitglied seinen Namen, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Fest- und Mobilfunktelefonnummer, Faxnummer und E- Mailadresse, sowie ggf. den Beruf und ein Foto. Des Weiteren werden auf Veranstaltungen des Vereins Fotos oder Videos mit absichtlichen oder zufälligen Abbildungen von Vereinsmitgliedern angefertigt. Alle genannten Informationen werden in den vereinseigenen EDV-Systemen oder in Systemen des vom Verein beauftragten EDV-Dienstleisters oder in den privaten EDV-Systemen der Vorstandsmitglieder oder der vom Vorstand beauftragter Vereinsmitglieder automatisiert verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegen steht.
2. Der Verein informiert die Tagespresse, Radiostationen sowie dem Vereinszweck dienliche Internetportale über besondere Ereignisse und Veranstaltungen, auch eine Werbung für die vorgenannten Zwecke durch öffentliche Plakate ist möglich. Dabei können Abbildungen nach Ziffer.1 Satz 2 veröffentlicht werden.
3. Der Verein betreibt eine Internetseite. Dabei können Abbildungen nach Ziffer.1 Satz 2 veröffentlicht werden. Eine Nennung des Namens ist nur bei Vorstandsmitgliedern zulässig.
4. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder oder sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt ihm der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
5. Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten zwei Jahre nach Austritt aus dem Verein gelöscht, personenbezogenen Daten welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Austritt durch den Vorstand aufbewahrt.